

Übungsleiterordnung

§ 1 Einleitung

1. Die vorliegende Ordnung regelt, wie der Sportbetrieb des TSV Bernbeuren durch die Übungsleiter/innen gestaltet werden soll sowie weitere, die Übungsleiter/innen betreffenden Abläufe, insbesondere Aufwandsentschädigungen für Übungsstunden und Wettkämpfe und das Führen von Anwesenheitslisten.
2. Formblätter für Abrechnungen, Verträge und Anwesenheitslisten werden vom Vorstand beschlossen und sind bei der Vorstandschaft des TSV Bernbeuren erhältlich.

§ 2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

1. Verantwortlichkeiten der Übungsleiter/innen

Die Übungsleiter/innen gestalten die sportlichen und pädagogischen Inhalte der von ihnen zu haltenden Sportstunden selbständig in Abstimmung mit den Gremien der Abteilung, des Vereins und unter Beachtung der Vereinssatzung, einschließlich aller Vereinsordnungen. Die Übungsleiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Regeln der Aufsichts- und Fürsorgepflicht für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Sportler/innen verantwortlich.

2. Dienst- und Fachaufsicht

Abteilungsleiter/innen nehmen die Dienst- und Fachaufsicht für die Übungsleiter/innen wahr, die in der jeweiligen Abteilung aktiv sind. Für die anderen Übungsleiter/innen nimmt der Vorstand die Dienst- und Fachaufsicht wahr.

3. Einstellung und Entlassung von Übungsleiter/innen

Entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan können die Abteilungsleiter Übungsleiter für die Abteilungen einstellen und entlassen. Wenn kein Abteilungsleiter für eine Abteilung bestimmt wurde, bzw. für Gruppen, die keiner Abteilung angehören, übernimmt der Vorstand diese Funktion.

4. Vertretung der Interessen der Übungsleiter in Vereinsgremien

Der Vereinsausschuss nimmt die Interessenvertretung aller Übungsleiter wahr und koordiniert alle Übungsleiterangelegenheiten. Die Abteilungsleiter vertreten die Interessen der Übungsleiter/innen der jeweiligen Abteilung im Vorstand.

§ 3 Verträge

1. Der Verein, vertreten durch ein Mitglied des Vereinsausschuss, schließt mit den Übungsleiter/innen einen Vertrag ab. Verträge mit minderjährigen

Übungsleitern/innen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Es besteht keine Formvorschrift für die Gestaltung der Verträge.

2. Jede/r Übungsleiter/in erhält mit dem Abschluss des Vertrages alle gültigen Ordnungen des Vereins sowie die nötigen Formblätter

§ 4 Abrechnung

1. Grundsätze

Die Übungsleiter/innen sind verantwortlich für eine ordnungs- und wahrheitsgemäße Abrechnung. Es können nur tatsächlich gehaltene Stunden abgerechnet werden.

2. Modalitäten

Abrechnungen können monatlich, quartalsweise oder jährlich (in jedem Fall aber am Jahresende) erfolgen, nachträglich nach Eingang eines ordnungsgemäßen Stundennachweises.

3. Stundennachweise müssen bis zum 21ten des darauffolgenden Monats beim Vorstand eingehen (in jedem Fall bis zum 21.01. des darauffolgenden Jahres). Abrechnungen die später eingehen werden erst mit dem nachfolgenden Monat abgerechnet. Der Verein kann die Abrechnung von Stundennachweisen, die später als einen Monat nach Jahresende eingehen ablehnen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Übungsstunden betragen 60 Minuten. Trainingszeiten werden bis auf halbe Stunden abgerechnet. Anfahrt zu Trainingseinheiten sowie Wettkämpfen können nicht abgerechnet werden.

4. Übungsleiterbetrag

Die Übungsleitervergütung wird Anfang jedes Jahres vom Vereinsausschuss festgelegt. Davon abweichende Vergütungen müssen vom Vorstand freigegeben werden.

§ 5 Lehrgänge

1. Lehrgänge für Übungsleiter

Die Übernahme bzw. die Teilübernahme (min. 50%) von Lehrgangsgebühren von Übungsleitern kann beim Verein beantragt werden wenn:

- der Übungsleiter nach Beendigung des Lehrgangs noch mindestens vier (4) Jahre als Übungsleiter für den Verein aktiv ist. Gezahlte Lehrgangsgebühren können vom Verein zeitanteilig zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf dieser Frist die Übungsleiter-Tätigkeit beendet wird.
- der Vereinsausschuss den Lehrgang als vereinsfördernd bewertet.